

so wollen sie den Bischof mit Einsetzung von Leib und Gut schützen. (Mittwoch nach Peter und Paul 1462).¹⁾ Diese Schiedsmänner schlichteten endlich den Streit in folgender Weise: Der Bischof soll Herr aller Gerechtigkeiten über die Bergwerke des Berges Bernina sein. Er soll nach Belieben einen Bergrichter setzen. Ihm gehören auch alle Gruben auf dem Gebiete von Poschiavo. Für Bernina sollen vier Gruben durch Schiedsrichter in gleicher Weise auf den Bischof und die Planta verteilt werden. Der Bischof soll die ihm zufallenden Gruben den Planta zu Lehen geben, diese ihm aber mit denselben gehorsam und gewärtig sein und den dritten Teil des Zehnten nach Bergwerksrecht entrichten. Von neuen Gruben haben sie dem Bischofe zwei Teile des Zehnten zu geben. Was der Bischof dort an Hütten, Schmieden u. hat, soll ihm sogleich zugestellt werden. Der beiderseitige Schaden soll ausgeglichen sein. Der Bischof verspricht, diesem Entscheide nachzukommen und die Planta schwören einen Eid, dasselbe zu tun.²⁾

Später scheinen aus anderen Gründen im Engadin Kämpfe entstanden zu sein und zu bewaffnetem Vorgehen geführt zu haben. Es geht das aus dem später zu erwähnenden Fürstenauer Abschied vom 22. März 1468 hervor.

Die ungünstigen Verhältnisse des Bischofs zur Stadt Chur und zum Engadin benützte nun Graf Jörg v. Sar-gans, um gegen den Bischof vorzugehen und denselben wozumöglich zu beseitigen. Schon lange lag er mit dem Bischofe in Streit. Er überzog unangesagt die Churer Gotteshausleute zu Tomils und schädigte sie mit Todschlag, Raub und Brand. Dafür erklärte der Bischof das Lehen der Herrschaft Ortenstein als dem Bistum heimgesallen, der Graf aber errichtete in Tomils einen Galgen und wollte auch anderwärts das Blutzgericht sich aneignen. Er berief sich auf den im Jahre 1421 getroffenen Vergleich, der Bischof aber auf die vorbehaltenen Rechte des Hochstiftes. Ein Schiedsspruch der Zürcher am Mittwoch nach Nikolaus 1463 bestimmte, daß der Bischof Ortenstein (Tomils) zurückstellen solle. Damit beruhigten sich

¹⁾ l. c. f. 176.

²⁾ f. l. c. 176 ff.